

Brüssel, den 1. Juni 2017
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0287 (COD)

9901/17
ADD 1

JUSTCIV 137
CONSOM 246
DIGIT 157
AUDIO 84
DAPIX 224
DATAPROTECT 111
CULT 83
CODEC 968

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	9641/17 + ADD 1
Nr. Komm.dok.:	15251/15
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte (erste Lesung) – Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten anbei die Artikel und einige Erwägungsgründe des vorgenannten Vorschlags in der vom Vorsitz vorgeschlagenen Kompromissfassung, damit auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) am 8./9. Juni 2017 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden kann.

Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck**, gestrichene Textstellen durch (...) gekennzeichnet. In den Fußnoten wird **Fettdruck** zudem für die Hervorhebung von Schlüsselwörtern verwendet.

In den Fußnoten werden folgende Kurztitel verwendet:

- **"Richtlinie über die Rechte der Verbraucher"**: Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

 - **"Datenschutz-Grundverordnung"**: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
-

Artikel 1
Gegenstand

Zweck dieser Richtlinie ist es, einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts zu leisten und gleichzeitig ein hohes Maß an Verbraucherschutz zu bieten¹, durch die Festlegung gemeinsamer Vorschriften über bestimmte Anforderungen an Verträge zwischen Anbietern und Verbrauchern:

- für die Bereitstellung digitaler Inhalte oder einer digitalen Dienstleistung (...), insbesondere Vorschriften über
- die Vertragsmäßigkeit digitaler Inhalte oder einer digitalen Dienstleistung,
- die Abhilfen bei Vertragswidrigkeit oder nicht erfolgter Bereitstellung und die Modalitäten der Inanspruchnahme dieser Abhilfen, sowie
- (...) die Änderung digitaler Inhalte oder einer digitalen Dienstleistung und die Beendigung langfristiger Verträge.

¹ Weitere Ziele der Richtlinie, die in Punkt 1 der "Politischen Leitlinien" vom Juni 2016 (Dok. 9768/16) aufgeführt werden, sollten in die Erwägungsgründe aufgenommen werden [Erwägungsgründe 3 bis 7]: so z. B. größere Rechtssicherheit, Verringerung der Transaktionskosten, Vereinfachung der Abwicklung EU-weiter Kaufgeschäfte für Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen ("KMU"), und Stärkung des Vertrauens der europäischen Verbraucher bei grenzüberschreitenden Kaufgeschäften.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- (1) "digitale Inhalte" Daten, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden, darunter **Videodateien**, **Audiodateien**, Anwendungen, digitale Spiele und sonstige Software;²
- (1a) "digitale Dienstleistung"**
- a) eine Dienstleistung, die **dem Verbraucher** die Erstellung, Verarbeitung oder Speicherung von Daten in digitaler Form **oder den Zugang zu diesen Daten** ermöglicht (...), **oder**
- b) eine Dienstleistung, die die gemeinsame Nutzung von **oder** jede sonstige Interaktion mit Daten in digitaler Form ermöglicht, die **vom Verbraucher und** von anderen Nutzern **dieser Dienstleistung hochgeladen oder erstellt wurden**;³

² In den Erwägungsgründen sollten Beispiele für digitale Inhalte aufgeführt werden (Filme, Musikdateien, Spiele, E-Books oder andere elektronische Veröffentlichungen, die aus dem Internet heruntergeladen oder gestreamt werden können); dies könnte wie folgt formuliert werden:

"Diese Richtlinie sollte die Probleme angehen, die bei den verschiedenen Kategorien von digitalen Inhalten und digitalen Dienstleistungen und ihrer Bereitstellung auftreten. Um mit der raschen technologischen Entwicklung Schritt zu halten und den Begriff "digitale Inhalte" zukunftsfest zu machen, sollte die Richtlinie unter anderem Filme, Musikdateien, Spiele, E-Books oder andere elektronische Veröffentlichungen erfassen, und auch digitale Dienstleistungen, die die Erstellung, Verarbeitung oder Speicherung von Daten ermöglichen, einschließlich Software as a Service, wie die gemeinsame Nutzung von Video- oder Audioinhalten und andere Formen des Filehosting, Textverarbeitung oder Spiele, die in einer Cloud-Computing-Umgebung und in sozialen Medien angeboten werden. Obgleich es zahlreiche Möglichkeiten für die Bereitstellung digitaler Inhalte gibt, wie die Übermittlung auf einem physischen Datenträger, das Herunterladen auf Geräte des Verbrauchers, Web-Streaming oder die Ermöglichung des Zugangs zu Speicherkapazitäten für digitale Inhalte oder zur Nutzung von sozialen Medien, sollte diese Richtlinie unabhängig von der Art des für die Datenübermittlung oder die Bereitstellung des Zugangs verwendeten Datenträgers für alle digitalen Inhalte und digitalen Dienstleistungen gelten. Diese Richtlinie sollte jedoch nicht für die Bereitstellung des Zugangs zum Internet gelten."

³ In den Erwägungsgründen sollten auch **Beispiele für digitale Dienstleistungen** aufgeführt werden: Software as a Service, wie Textverarbeitung, die Bearbeitung von Video- und Audiodateien, Spiele und andere Software, die in einer Cloud-Computing-Umgebung angeboten werden, die gemeinsame Nutzung von Daten und andere Formen des Filehosting (*siehe den vorgeschlagenen Wortlaut des Erwägungsgrunds in der vorstehenden Fußnote*).

- (2) "Integration" die Verbindung **und die Einbindung von digitalen Inhalten oder einer digitalen Dienstleistung mit den bzw. in die** Komponenten der digitalen Umgebung des Verbrauchers, damit die digitalen Inhalte oder die digitale Dienstleistung gemäß den Kriterien für die Vertragsmäßigkeit nach dieser Richtlinie genutzt werden bzw. wird (...);
- (3) "Anbieter"⁴ jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob letztere öffentlicher oder privater Natur ist⁵, die **bei von dieser Richtlinie erfassten Verträgen** für die Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit (...) handelt;
- (4) "Verbraucher"⁶ jede natürliche Person, die bei **von dieser Richtlinie erfassten** Verträgen nicht für die Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt;⁷
- (5) (...) ⁸

⁴ In den Erwägungsgründen sollte präzisiert werden,

- dass im Rahmen dieser Richtlinie **Plattformen** als Anbieter gelten können, wenn sie bei der Bereitstellung von digitalen Inhalten oder einer digitalen Dienstleistung für die Zwecke ihrer eigenen geschäftlichen Tätigkeit als direkte Vertragspartner des Verbrauchers tätig sind;
- dass es den Mitgliedstaaten freisteht, die Anwendung dieser Richtlinie auf Plattformen auszudehnen, die nicht den Anforderungen der Begriffsbestimmung für "Anbieter" im Sinne dieser Richtlinie entsprechen;
- dass die Mitgliedstaaten die Haftungsansprüche von Verbrauchern gegenüber Dritten regeln können, die keine Anbieter von digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen im Sinne dieser Richtlinie sind, wie z. B. **Entwickler**, die nicht (gleichzeitig) Anbieter sind.

⁵ Zu öffentlichen Einrichtungen, die den Zugang zu öffentlichen Daten ermöglichen, siehe Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe g, in dem ihr Ausschluss aus dem Anwendungsbereich vorgeschlagen wird.

⁶ In den Erwägungsgründen sollte erläutert werden, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, die Anwendung dieser Richtlinie auf "**Verträge mit doppeltem Zweck**" auszudehnen, die teilweise für gewerbliche und teilweise für nichtgewerbliche Zwecke einer Person abgeschlossen werden und bei denen der gewerbliche Zweck im Gesamtzusammenhang des Vertrags nicht überwiegend ist (Formulierung in Anlehnung an Erwägungsgrund 17 der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher).

⁷ Es wird vorgeschlagen, in den Erwägungsgründen dieser Richtlinie eine Präzisierung hinzuzufügen (wie diejenige in Erwägungsgrund 13 dritter Satz der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher), um zu verdeutlichen, dass die Mitgliedstaaten weiterhin befugt sind, die Anwendung dieser Richtlinie auf juristische oder natürliche Personen auszudehnen, die keine Verbraucher im Sinne dieser Richtlinie sind, beispielsweise **Nichtregierungsorganisationen, neu gegründete oder kleine und mittlere Unternehmen**.

⁸ Siehe Fußnote zu Artikel 14.

- (6) "Preis" Geld oder eine digitale Darstellung eines Werts, einschließlich einer virtuellen Währung⁹, das bzw. die im Austausch für die Bereitstellung von digitalen Inhalten oder einer digitalen Dienstleistung geschuldet wird;
- (6a) "personenbezogene Daten" personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679¹⁰;
- (7) (...) (Streichung der Begriffsbestimmung für "Vertrag")
- (8) "digitale Umgebung" Hardware, Software und Netzverbindungen aller Art, (...) die der Verbraucher verwendet, um Zugang zu digitalen Inhalten oder einer digitalen Dienstleistung zu erlangen oder diese zu nutzen;
- (9) "Kompatibilität" die Fähigkeit der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung, in einer Standard-Hard- oder Software-Umgebung ordnungsgemäß zu funktionieren;
- (9a) "Funktionalität" die Fähigkeit der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung, ihre Funktionen zweckgemäß zu erfüllen;
- (9b) "Interoperabilität" die Fähigkeit der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung, in einer anderen digitalen Umgebung als der Umgebung, für die sie vom Anbieter bereitgestellt wurden, ordnungsgemäß zu funktionieren;
- (10) (...) ¹¹

⁹ In den Erwägungsgründen könnte erläutert werden, dass **virtuelle Währungen, sofern sie im nationalen Recht der Mitgliedstaaten anerkannt sind**, keinem anderen Zweck als der Zahlung dienen. Sie sollten daher nicht als digitale Inhalte oder digitale Dienstleistung im Sinne dieser Richtlinie, sondern als Preis gelten. In den Erwägungsgründen könnte auch näher ausgeführt werden, dass zu den "digitalen Darstellungen eines Werts" auch **elektronische Gutscheine oder Coupons** zählen.

¹⁰ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

¹¹ Angesichts des überarbeiteten Wortlauts des Artikels 5 wurde die Begriffsbestimmung für "Bereitstellung" als überflüssig betrachtet und daher gestrichen.

- (11) "dauerhafter Datenträger"¹² jedes Medium, das es dem Verbraucher oder dem Anbieter gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht¹³;
- (12) **"integrierte digitale Inhalte" digitale Inhalte, die in einer Ware vorhanden sind und deren Fehlen die Ware unbrauchbar machen würde oder verhindern würde, dass die Ware ihre wichtigsten Funktionen erfüllen kann, und zwar unabhängig davon, ob die digitalen Inhalte zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags über die Ware vorinstalliert waren oder gemäß dem Vertrag später installiert wurden.**¹⁴

¹² In die Erwägungsgründe sollte eine Erläuterung aufgenommen werden, die sich an Erwägungsgrund 23 der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher anlehnt:

"Ein dauerhafter Datenträger sollte es dem Verbraucher ermöglichen, Informationen so lange zu speichern, wie es für den Schutz seiner Interessen in den Beziehungen zum Anbieter erforderlich ist. Zu diesen dauerhaften Datenträgern sollten insbesondere Papier, USB-Sticks, CD-ROMs, DVDs, Speicherkarten oder die Festplatten von Computern sowie E-Mails gehören."

¹³ Hinweis für die Übersetzung: Die Begriffsbestimmung für "dauerhafter Datenträger" entspricht der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 10 der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher.

¹⁴ Die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 12 könnte in den Erwägungsgründen wie folgt näher erläutert werden:

"Die Vorschriften für die Fälle, in denen digitale Inhalte in eine Ware integriert sind, müssen präzisiert werden. Das Unterscheidungskriterium sollte dabei sein, ob die digitalen Inhalte als ein fester Bestandteil der Ware fungieren. Digitale Inhalte sollten als fester Bestandteil einer Ware gelten, wenn das Fehlen der digitalen Inhalte die Ware unbrauchbar machen würde oder verhindern würde, dass die Ware ihre wichtigsten Funktionen erfüllen kann."

In den für Waren geltenden Vorschriften sollten daher die Abhilfen für Verbraucher für den Fall festgelegt werden, dass die Waren mit integrierten digitalen Inhalten einschließlich der integrierten Software nicht vertragsgemäß sind."

Führt das Fehlen der digitalen Inhalte indes nicht dazu, dass die Ware unbrauchbar wird oder das Erfüllen der wichtigsten Funktionen der Ware beeinträchtigt wird, so sollten die digitalen Inhalte nicht im Sinne der Begriffsbestimmung in dieser Richtlinie als in die Ware integriert gelten. Diese Richtlinie sollte daher für solche digitalen Inhalte gelten. In dem Maße, wie die digitalen Inhalte in einer Ware nicht als im Sinne dieser Richtlinie in die Ware integriert gelten, dem Verbraucher aber im Rahmen des gleichen Vertrags bereitgestellt werden wie die Ware, sollten die Vorschriften dieser Richtlinie für Paketverträge gelten."

Artikel 3

Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für alle Verträge, auf deren Grundlage ein Anbieter einem Verbraucher digitale Inhalte **oder eine digitale Dienstleistung** bereitstellt oder sich hierzu verpflichtet (...).

Sie gilt nicht (...) **für die Bereitstellung digitaler Inhalte oder einer digitalen Dienstleistung, für die der Verbraucher keinen Preis zahlt oder sich zu keiner Zahlung eines Preises verpflichtet und dem Anbieter keine personenbezogenen Daten bereitstellt oder sich nicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten verpflichtet.**¹⁵

Sie gilt auch nicht, wenn personenbezogene Daten vom Anbieter ausschließlich für die Bereitstellung der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung verarbeitet werden, oder damit der Anbieter rechtliche Anforderungen erfüllt, denen er unterliegt, und er die Daten nicht zu anderen Zwecken verarbeitet.

¹⁵ Eine Erläuterung mit folgendem Wortlaut wird in die Erwägungsgründe aufgenommen:

"In der digitalen Wirtschaft werden digitale Inhalte oftmals nicht gegen Zahlung eines Preises bereitgestellt, sondern die Anbieter nutzen die personenbezogenen Daten des Verbrauchers, zu denen sie im Rahmen der Bereitstellung der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung Zugang haben. Diese besonderen Geschäftsmodelle treten in verschiedenen Formen in einem erheblichen Teil des Marktes auf. Es sollten gleiche Wettbewerbsbedingungen sichergestellt werden.

Diese Richtlinie sollte für Verträge gelten, auf deren Grundlage ein Anbieter einem Verbraucher digitale Inhalte oder eine digitale Dienstleistung bereitstellt oder sich hierzu verpflichtet. Es sollte den Mitgliedstaaten weiterhin überlassen bleiben, zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für das Bestehen eines Vertrags nach nationalem Recht erfüllt sind. Die Richtlinie sollte nicht gelten, wenn der Verbraucher keinen Preis zahlt oder sich nicht verpflichtet, einen Preis zu zahlen, und dem Anbieter keine personenbezogenen Daten bereitstellt. Diese Richtlinie sollte nicht in Fällen gelten, in denen der Anbieter lediglich Metadaten, die IP-Adresse oder sonstige automatisch generierte Informationen wie durch Cookies gesammelte und übermittelte Informationen erhebt, außer wenn dies nach nationalem Recht als ein Vertrag gilt. Ebenso sollte diese Richtlinie auch nicht in Fällen gelten, in denen der Verbraucher, ohne dass er mit dem Anbieter einen Vertrag geschlossen hat, ausschließlich zwecks Erlangung des Zugangs zu digitalen Inhalten oder zu einer digitalen Dienstleistung Werbung ausgesetzt ist.

Allerdings sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, die Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie auf derartige Fälle auszudehnen oder derartige Fälle, die vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind, auf andere Weise zu regeln."

- (2) Diese Richtlinie gilt **auch, wenn (...)** die digitalen **Inhalte oder die digitale Dienstleistung** nach Spezifikationen des Verbrauchers entwickelt **werden bzw. wird**.
- (3) Mit Ausnahme der Artikel 5 und 11 gilt diese Richtlinie **auch**¹⁶ für alle **physischen Datenträger, die digitale Inhalte in einer Weise enthalten, dass der physische Datenträger** ausschließlich der Übermittlung digitaler Inhalte **dient**.¹⁷
- (3a) Diese Richtlinie gilt nicht für integrierte digitale Inhalte.**
- (4) (...)
- (5) Diese Richtlinie gilt nicht¹⁸ für Verträge, die Folgendes zum Gegenstand haben:
- a) **die Erbringung von Dienstleistungen, wenn die digitale Form vom Anbieter lediglich genutzt wird, um die Produkte derartiger Dienstleistungen an den Verbraucher zu übermitteln;**¹⁹

¹⁶ Die Einfügung des Wortes "auch" dient der Präzisierung, dass die Richtlinie für den Datenträger und die digitalen Inhalte gilt.

¹⁷ In einem Erwägungsgrund soll präzisiert werden, dass diese Richtlinie nicht der Anwendung anderer Rechtsvorschriften der Union zum Verbraucherschutz entgegenstehen sollte, insbesondere der Anwendung des Rechts auf Widerruf nach der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher im Falle von CDs, DVDs, USB-Sticks oder ähnlichen physischen Datenträgern.

¹⁸ In den Erwägungsgründen könnte ausdrücklich präzisiert werden, dass die Mitgliedstaaten weiterhin die Bereiche regeln können, die durch Artikel 3 Absatz 5 ausgenommen sind; dies könnte wie folgt formuliert werden:

"Den Mitgliedstaaten sollte es freistehen, die Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie auf Verträge auszudehnen, die vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind, oder derartige Verträge auf andere Weise zu regeln."

¹⁹ Die Ausnahme gemäß Buchstabe a könnte in den Erwägungsgründen wie folgt näher erläutert werden:

"Da diese Richtlinie für Verträge gilt, deren Gegenstand die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen für Verbraucher ist, sollte sie nicht für Verträge gelten, bei denen der Hauptgegenstand die Erbringung von freiberuflichen Dienstleistungen wie Übersetzungsleistungen, Dienstleistungen von Architekten oder sonstigen Fachberatungsleistungen ist, die häufig vom Anbieter persönlich erbracht werden, unabhängig davon, ob der Anbieter digitale Mittel einsetzt, um das Ergebnis der Dienstleistung zu erzeugen oder es an den Verbraucher zu liefern. Diese Richtlinie sollte ebenso nicht für öffentliche Dienstleistungen wie Dienstleistungen der sozialen Sicherheit oder öffentliche Register gelten, bei denen die digitalen Mittel lediglich genutzt werden, um dem Verbraucher die Dienstleistung zu übermitteln oder mitzuteilen. Diese Richtlinie sollte auch nicht für öffentliche Urkunden und andere notarielle Urkunden gelten, und zwar unabhängig davon, ob sie durch digitale Mittel erstellt, aufgezeichnet, wiedergegeben oder übermittelt werden."

- b) elektronische Kommunikationsdienste im Sinne der Richtlinie 2002/21/EG;^{20 21}
- c) Gesundheitsdienstleistungen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a der Richtlinie 2011/24/EU;²²
- d) **elektronisch oder mit jeder anderen Technologie, die eine Kommunikation ermöglicht**, und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Glücksspieldienstleistungen, die bei Glücksspielen wie Lotterien, Kasinospielen, Pokerspielen und Wetten, einschließlich Spielen, die eine gewisse Geschicklichkeit voraussetzen, einen geldwerten Einsatz erfordern;

²⁰ Die Ausnahme gemäß Buchstabe b spiegelt die politische Entscheidung wider, herkömmliche Telekommunikationsdienste (nummerngestützte interpersonelle Kommunikationsdienste) vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen, es den Verbrauchern jedoch zu ermöglichen, die in dieser Richtlinie vorgesehenen Abhilfen in Fällen zu nutzen, in denen die sogenannten Over-the-top-Übermittlungsdienste (OTT) nicht bereitgestellt werden oder nicht vertragsgemäß sind. Dies wird durch die Bezugnahme auf die Richtlinie 2002/21/EG widerspiegelt, die nur herkömmliche Telekommunikationsbetreiber erfasst, nicht aber nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste wie OTT.

²¹ Die Ausnahme gemäß Buchstabe b könnte in den Erwägungsgründen wie folgt erläutert werden:

"Der Markt für Online-Dienste, die über Over-the-top-Übermittlungsdienste und -Mitteilungsdienste (OTT) bereitgestellt werden, das heißt interpersonelle Kommunikationsdienste (IKD), die nummernunabhängig sind und bei denen keine herkömmlichen Kommunikationsnetze genutzt werden, sondern Übermittlungen zwischen IP-Adressen im Internet ermöglicht werden, entwickelt sich rasch. In den vergangenen Jahren hat die Einführung neuer Apps und digitaler Dienstleistungen (OTT), mit denen IKD über das Internet angeboten werden, dazu geführt, dass mehr Verbraucher derartige Dienstleistungen als Kommunikationsmittel nutzen. Aus diesen Gründen ist es erforderlich, hinsichtlich dieser neuen Dienste einen wirksamen Verbraucherschutz zu bieten. Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Abhilfen für Fälle der nicht erfolgten Bereitstellung und Vertragswidrigkeit sollten daher für OTT gelten."

²² Die Ausnahme gemäß Buchstabe c könnte in den Erwägungsgründen wie folgt näher erläutert werden:

"Die Bestimmungen dieser Richtlinie sollten nicht für die Gesundheitsversorgung gelten; diese sollte daher vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden. In der Richtlinie 2011/24/EU wird Gesundheitsversorgung definiert als 'Gesundheitsdienstleistungen, die von Angehörigen der Gesundheitsberufe gegenüber Patienten erbracht werden, um deren Gesundheitszustand zu beurteilen, zu erhalten oder wiederherzustellen, einschließlich der Verschreibung, Abgabe und Bereitstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten'. Der Ausschluss der 'Gesundheitsversorgung' vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie sollte daher auch für digitale Inhalte gelten, die ein Medizinprodukt im Sinne der Richtlinien 93/42/EWG, 90/385/EWG oder 98/79/EG darstellen, wenn derartige Medizinprodukte durch einen Angehörigen der Gesundheitsberufe im Sinne der Richtlinie 2011/24/EU verschrieben oder bereitgestellt werden. Die Abhilfen dieser Richtlinie sollten jedoch für alle Medizinprodukte, beispielsweise Gesundheits-Apps, gelten, die der Verbraucher auf dem freien Markt erhält und die nicht von einem Angehörigen der Gesundheitsberufe verschrieben oder bereitgestellt werden."

- e) **Finanzdienstleistungen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b der Richtlinie 2002/65/EG;**²³
 - f) **die Bereitstellung digitaler Inhalte, wenn die digitalen Inhalte der Öffentlichkeit auf eine andere Weise als durch Signalübermittlung als Teil einer Darbietung oder Veranstaltung wie einer digitalen Kinovorführung zur Verfügung gestellt werden;**²⁴
 - g) **digitale Inhalte, die gemäß der Richtlinie 2003/98/EG²⁵ von öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.**
- (6) **Unbeschadet des Absatzes 3a gilt diese Richtlinie bei einem einzigen Vertrag zwischen dem gleichen Anbieter und dem gleichen Verbraucher, bei dem in einem Paket Elemente der Bereitstellung digitaler Inhalte oder einer digitalen Dienstleistung und Elemente der Bereitstellung anderer Dienstleistungen oder Waren enthalten sind, nur für die Elemente des Vertrags, die die digitalen Inhalte oder die digitale Dienstleistung betreffen. Artikel 16 gilt nicht, wenn das Paket Elemente elektronischer Kommunikationsdienste, die durch die Richtlinie 2002/21/EG geregelt sind, enthält.**

²³ Die Ausnahme gemäß Buchstabe e könnte in den Erwägungsgründen wie folgt näher erläutert werden:

"Die geltenden Unionsvorschriften über Finanzdienstleistungen enthalten zahlreiche Verbraucherschutzbestimmungen. Finanzdienstleistungen im Sinne der Rechtsvorschriften in diesem Bereich, insbesondere der Richtlinie 2002/65/EG, sind auch digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen, die mit Finanzdienstleistungen in Verbindung stehen oder mit denen Zugang zu Finanzdienstleistungen gewährt wird, und fallen daher unter den von den Rechtsvorschriften der Union über Finanzdienstleistungen gewährten Schutz. Verträge über digitale Inhalte oder Dienstleistungen, die eine Finanzdienstleistung darstellen, sollten daher vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden."

²⁴ Die Ausnahme gemäß Buchstabe f könnte in den Erwägungsgründen wie folgt näher erläutert werden:

"Diese Richtlinie sollte nicht für digitale Inhalte gelten, die einer breiten Öffentlichkeit nicht durch Signalübermittlung, beispielsweise digitale Fernsehdienste, sondern als Teil einer künstlerischen oder anderen Veranstaltung wie einer Kinovorführung oder einer audiovisuellen Theateraufführung bereitgestellt werden."

²⁵ Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (geändert durch die Richtlinie 2013/37/EU).

Die Auswirkungen, die die Beendigung des Elements der digitalen Inhalte oder des Elements der digitalen Dienstleistung eines Paketvertrags gemäß dieser Richtlinie auf die übrigen Elemente des Paketvertrags haben können, werden nach Maßgabe des nationalen Rechts geregelt.²⁶

- (7) Kollidiert eine Bestimmung dieser Richtlinie mit einer Bestimmung eines anderen Unionsrechtsakts, der einen bestimmten Sektor oder Gegenstand regelt, so hat die Bestimmung dieses anderen Unionsrechtsakts Vorrang vor dieser Richtlinie.

²⁶ Weitere Erläuterungen mit folgendem Wortlaut könnten in die Erwägungsgründe aufgenommen werden:

"Digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen werden oft mit der Bereitstellung von Waren oder anderen Dienstleistungen kombiniert und dem Verbraucher in dem gleichen Vertrag, der in einem Paket unterschiedliche Elemente beinhaltet, angeboten, beispielsweise die Bereitstellung digitalen Fernsehens und der Kauf elektronischer Geräte oder die Bereitstellung von Internetzugangsdiensten. In solchen Fällen enthält der Vertrag zwischen dem Verbraucher und dem Anbieter Elemente eines Vertrags über die Bereitstellung digitaler Inhalte oder Dienstleistungen, aber auch Elemente anderer Vertragsarten, beispielsweise von Verträgen über den Kauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen. Diese Richtlinie sollte nur für die Elemente des Gesamtvertrags gelten, die die Bereitstellung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen betreffen. Die übrigen Elemente des Vertrags sollten durch die Vorschriften, die für solche Verträge nach nationalem Recht gelten, oder gegebenenfalls die Vorschriften eines anderen Unionsrechtsakts, der für einen bestimmten Sektor oder Gegenstand gilt, geregelt werden. Ebenso sollten die Auswirkungen, die die Beendigung des Teils des Vertrags über die Bereitstellung digitaler Inhalte oder Dienstleistungen auf die Teile des Vertrags über die anderen Elemente des Vertrags haben können, nach Maßgabe des nationalen Rechts geregelt werden."

- (8) **Das Unionsrecht betreffend den Schutz personenbezogener Daten²⁷ gilt für alle personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit Verträgen gemäß Absatz 1 verarbeitet werden.²⁸**

²⁷ In den Erwägungsgründen wird präzisiert, dass das Unionsrecht betreffend den Schutz personenbezogener Daten ein umfassendes Korpus von Rechtsvorschriften ist, das weiter gefasst ist als die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung). Es umfasst mehrere Rechtsakte des Sekundärrechts (Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)), aber auch und zuallererst Vorschriften des Primärrechts (Artikel 8 und Artikel 52 der Charta der Grundrechte, Artikel 16 AEUV).

²⁸ Weitere Erläuterungen werden in den Erwägungsgründen, die wie folgt formuliert werden könnten, aufgeführt:

"Das Unionsrecht bietet einen umfassenden Rahmen für den Schutz personenbezogener Daten. Dieser Rahmen gilt für alle personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von dieser Richtlinie erfassten Verträgen verarbeitet werden. Insbesondere lässt diese Richtlinie die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG unberührt. Im Falle einer Kollision der Bestimmungen dieser Richtlinie mit dem Unionsrecht betreffend den Schutz personenbezogener Daten hat Letzteres Vorrang.

Folglich dürfen personenbezogene Daten nur gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (Richtlinie 2002/58/EG) (Bezugnahme ist nach Änderungen dieser Rechtsvorschriften zu aktualisieren) übermittelt, erhoben und verarbeitet werden.

Diese Richtlinie regelt nicht die Voraussetzungen für die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten, da diese Frage durch die Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere deren Artikel 6 Absatz 1, geregelt wird. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit einem Vertrag, der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt, ist daher nur rechtmäßig, wenn sie mit Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 über die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang steht.

Stützt sich die Verarbeitung personenbezogener Daten auf eine Einwilligung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679), so finden die spezifischen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 einschließlich der Voraussetzungen dafür, dass die Einwilligung freiwillig erfolgt ist, Anwendung. Diese Richtlinie sollte weder die Gültigkeit der Einwilligung noch die Folgen des Widerrufs der Einwilligung regeln.

Die Datenschutz-Grundverordnung enthält auch umfassende Rechte hinsichtlich der Löschung der Daten ("Recht auf Vergessenwerden"), der Datenübertragbarkeit und der Rückgabe von Daten. Diese Richtlinie gilt unbeschadet dieser Rechte. Diese Rechte gelten für alle Daten, die im Zusammenhang mit einem vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie erfassten Vertrag dem Anbieter vom Verbraucher bereitgestellt werden oder vom Anbieter erhoben werden, wenn der Verbraucher den Vertrag gemäß dieser Richtlinie beendet hat."

²⁹ ³⁰ Insbesondere lässt diese Richtlinie die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG unberührt. Im Falle einer Kollision der Bestimmungen dieser Richtlinie mit dem Unionsrecht betreffend den Schutz personenbezogener Daten hat Letzteres Vorrang.

(8a) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Union auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Rechte.

(9) Diese Richtlinie lässt die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Aspekte des allgemeinen Vertragsrechts³¹ wie die Bestimmungen über das Zustandekommen, die Wirksamkeit, die Ungültigkeit oder die Wirkungen eines Vertrags zu regeln, einschließlich der Folgen der Vertragsbeendigung, soweit diese Aspekte in dieser Richtlinie nicht geregelt werden³², und das Recht auf Schadensersatz unberührt.

²⁹ Es wird vorgeschlagen, in den Erwägungsgründen auch zu präzisieren, dass das Recht des Verbrauchers auf Widerruf der Einwilligung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung vollkommen unberührt und voll und ganz anwendbar bleibt. Ein solcher Erwägungsgrund könnte wie folgt formuliert werden:

"Der Verbraucher hat nach Maßgabe des Unionsrechts betreffend den Schutz personenbezogener Daten das Recht auf Löschung ('Recht auf Vergessenwerden'). Dies beinhaltet das Recht des Verbrauchers auf Widerruf der Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten, das auch im Zusammenhang mit den von dieser Richtlinie erfassten Verträgen uneingeschränkt gilt. Das Recht des Verbrauchers auf Beendigung des Vertrags gemäß dieser Richtlinie lässt das Recht des Verbrauchers auf Widerruf einer Einwilligung zur Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unberührt."

³⁰ Darüber hinaus könnte in den Erwägungsgründen präzisiert werden, dass diese Richtlinie nicht die Auswirkungen regelt, die der Widerruf der Einwilligung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung auf den Vertrag haben würde, und dass diese Frage in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verbleibt:

"Diese Richtlinie sollte nicht die Folgen für die von dieser Richtlinie erfassten Verträge in dem Fall regeln, dass der Verbraucher die Einwilligung zur Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten widerruft. Dies ist nach wie vor Sache des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten."

³¹ In einem Erwägungsgrund wird präzisiert, dass in dieser Richtlinie nicht die **Rechtsnatur der Verträge** für die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen geregelt wird und dass die Frage, ob derartige Verträge beispielsweise Kaufverträge, Dienstleistungsverträge, Mietverträge oder Verträge sui generis sind, Sache des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten ist.

³² In die Erwägungsgründe wird die Erläuterung aufgenommen, dass es Sache des nationalen Rechts ist, die etwaigen Folgen **einer nicht erfolgten Bereitstellung oder einer Vertragswidrigkeit** der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung zu regeln, die auf ein Hindernis zurückzuführen ist, **auf das der Anbieter keinen Einfluss hat** und das oder dessen Folgen der Anbieter nicht vermeiden oder beseitigen konnte, beispielsweise ein Fall höherer Gewalt.

Artikel 4

Grad der Harmonisierung

Die Mitgliedstaaten dürfen keine von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichenden Vorschriften aufrechterhalten oder einführen; dies gilt auch für strengere oder weniger strenge Vorschriften zur Gewährleistung eines anderen Verbraucherschutzniveaus.

Artikel 5

Bereitstellung der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung

- (1) (...) Der Anbieter stellt die digitalen Inhalte **oder die digitale Dienstleistung** für den Verbraucher bereit. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, stellt der Anbieter die digitalen Inhalte **oder die digitale Dienstleistung ohne ungebührliche Verzögerung** nach Vertragsschluss bereit.
- (2) Der **Anbieter hat seine Verpflichtung zur Bereitstellung erfüllt**³³ (...), sobald
 - a) die digitale Dienstleistung **oder jede Vorrichtung, die für den Zugang zu den digitalen Inhalten oder deren Herunterladen geeignet ist, von dem Verbraucher oder der physischen oder virtuellen Einrichtung**³⁴, die von dem Verbraucher zu diesem Zweck bestimmt worden war, empfangen wurde;
 - b) **die digitale Dienstleistung** dem Verbraucher oder der von ihm zu diesem Zweck bestimmten **physischen oder virtuellen Einrichtung zugänglich gemacht worden ist.**

³³ In den Erwägungsgründen sollte näher ausgeführt werden, dass der Anbieter im Rahmen dieser Richtlinie nicht haftbar sein sollte, wenn die nicht erfolgte Bereitstellung durch den Anbieter dem Verbraucher anzulasten ist, so z. B. wenn sie auf die Internetverbindung des Verbrauchers zurückzuführen ist.

³⁴ In den Erwägungsgründen wird eine Erläuterung hinzugefügt, die wie folgt formuliert werden könnte:

"Digitale Inhalte können die Verbraucher auf verschiedene Weise erreichen. Es ist angezeigt, einfache und klare Vorschriften in Bezug auf die Art und Weise und den Zeitpunkt der Erfüllung der wichtigsten Vertragspflicht des Anbieters, d. h. der Bereitstellung digitaler Inhalte für den Kunden, festzulegen. In der Erwägung, dass der Anbieter grundsätzlich nicht für Handlungen oder Unterlassungen einer anderen Stelle, die eine physische oder elektronische Einrichtung – beispielsweise eine elektronische Plattform oder eine Cloud-Speicherung – betreibt, die der Verbraucher für den Empfang oder die Speicherung digitaler Inhalte gewählt hat, haftbar ist, sollte es ausreichen, dass der Anbieter die digitalen Inhalte dieser Stelle bereitstellt. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass der Verbraucher die physische oder virtuelle Einrichtung bestimmt hat, wenn diese Einrichtung vom Anbieter kontrolliert wird oder mit dem Anbieter vertraglich verbunden ist und wenn der Verbraucher diese physische oder virtuelle Einrichtung bestimmt hat, um die digitalen Inhalte oder die digitale Dienstleistung zu empfangen, diese Wahl aber vom Anbieter als einzige angeboten wurde, um die digitalen Inhalte oder die digitale Dienstleistung zu empfangen oder Zugang zu ihnen bzw. zu ihr zu erlangen. In diesen Fällen gelten für die nicht erfolgte Bereitstellung digitaler Inhalte oder den nicht erlangten Zugang zur digitalen Dienstleistung über diese Einrichtung gemäß dieser Richtlinie dieselben Abhilfen, die angewandt würden, wenn der Anbieter es versäumt hätte, dem Verbraucher die digitalen Inhalte oder die digitale Dienstleistung bereitzustellen. Im Hinblick auf den Zeitpunkt der Bereitstellung sollten die digitalen Inhalte in Übereinstimmung mit den marktüblichen Praktiken und technischen Möglichkeiten und zur Gewährleistung einer gewissen Flexibilität ohne ungebührliche Verzögerung bereitgestellt werden, sofern die Parteien keine andere Vereinbarung über sonstige Bereitstellungsmodelle treffen."

Artikel 6

Subjektive Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung

- (1) **Der Anbieter stellt dem Verbraucher digitale Inhalte oder eine digitale Dienstleistung bereit, die in vertragsgemäßem Zustand sind bzw. ist.**³⁵ Die digitalen Inhalte oder die **digitale Dienstleistung** sind bzw. ist vertragsgemäß, wenn sie **insbesondere**, soweit dies **anwendbar** ist,
- a) hinsichtlich der **Beschreibung**, der Menge und der Qualität, (...) des Funktionsumfangs, **der Kompatibilität**, der Interoperabilität und sonstiger (...) Merkmale³⁶ (...) den Anforderungen entsprechen bzw. entspricht, die sich aus dem Vertrag³⁷ (...) ergeben;
 - b) sich für einen bestimmten vom Verbraucher angestrebten Zweck eignen bzw. eignet, den der Verbraucher dem Anbieter bei Vertragsschluss zur Kenntnis gebracht hat und dem der Anbieter zugestimmt hat;

³⁵ Mit diesem zusätzlichen Satz wird der Grundgedanke des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 1999/44/EG übernommen, indem die Verpflichtung des Anbieters explizit aufgeführt wird.

³⁶ Weitere **Spezifizierungen zu den Kriterien für die Vertragsmäßigkeit und Beispiele** für die Merkmale der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung werden in einem Erwägungsgrund aufgeführt, der wie folgt formuliert werden könnte:

*"Die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen sollten die Anforderungen erfüllen, die zwischen dem Anbieter und dem Verbraucher in dem Vertrag vereinbart worden sind. Insbesondere sollten sie mit der Beschreibung, der Menge, beispielsweise der Zahl der Musikdateien, auf die zugegriffen werden kann, der Qualität, beispielsweise der Bildauflösung, der Dauer, beispielsweise der Länge eines Films, der Sprache, und der Version, die im Vertrag vereinbart wurden, übereinstimmen. Sie sollten auch über die Sicherheit, die Funktionalität, die **Kompatibilität**, die Interoperabilität und andere Merkmale wie die **Leistung**, die Zugänglichkeit, die Kontinuität, **beispielsweise ob** der Inhalt oder die Dienstleistung unterbrochen wird **oder nicht**, entsprechend den Anforderungen des Vertrags verfügen."*

³⁷ Darüber hinaus könnte in den Erwägungsgründen präzisiert werden, dass zu den vertraglichen Anforderungen die **vorvertraglichen Informationen** gehören sollten, die gemäß der Richtlinie 2011/83/EU wesentlicher Bestandteil des Vertrags sind:

"Zu den vertraglichen Anforderungen sollten die Anforderungen gehören, die sich aus den vorvertraglichen Informationen ergeben, die im Einklang mit der Richtlinie 2011/83/EU wesentlicher Bestandteil des Vertrags sind."

- c) den Anforderungen des Vertrags entsprechend mit **Zubehör**, Anleitungen und Kundendienst bereitgestellt werden bzw. wird; und
- d) den Anforderungen des Vertrags entsprechend aktualisiert werden bzw. wird³⁸.

(2) (...) ³⁹

(3) (...) ⁴⁰

(4) (...) ⁴¹.

(5) (...) ⁴².

³⁸ Eine Erläuterung mit folgendem Wortlaut könnte in die Erwägungsgründe aufgenommen werden:

*"Da sich digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen ständig weiterentwickeln, können Anbieter mit Verbrauchern vereinbaren, Aktualisierungen (Updates) und Merkmale bereitzustellen, sobald sie zur Verfügung stehen. Die Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung sollte daher auch hinsichtlich der Frage geprüft werden, ob die digitalen Inhalte oder die digitale Dienstleistung auf die Art und Weise aktualisiert werden bzw. wird, die in dem Vertrag festgelegt worden ist. Fehlende **Aktualisierungen**, die in dem Vertrag vereinbart worden sind, sollten als Vertragswidrigkeit der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung betrachtet werden. Darüber hinaus sollten fehlerhafte oder unvollständige Aktualisierungen ebenfalls als Vertragswidrigkeit der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung betrachtet werden, da dies bedeuten würde, dass die Aktualisierungen nicht in der Weise durchgeführt werden, die im Vertrag festgelegt wurde."*

³⁹ Die objektiven Kriterien für die Vertragsmäßigkeit wurden in einen gesonderten Artikel (neuer Artikel 6a) verschoben.

⁴⁰ Absatz 3 wurde in Artikel 6a Absatz 3a verschoben.

⁴¹ Absatz 4 wurde in Artikel 6a Absatz 3 verschoben.

⁴² Absatz 5 wurde in Artikel 6a Absatz 4 verschoben.

Artikel 6a

Objektive Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung

- (1) (...) **Zusätzlich zur Einhaltung der vertraglich verankerten Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit müssen die digitalen Inhalte oder muss die digitale Dienstleistung**
- a) für die Zwecke geeignet sein, für die **gleichartige digitale Inhalte oder eine gleichartige digitale Dienstleistung** gewöhnlich genutzt werden bzw. wird, (...) **gegebenenfalls unter Berücksichtigung der geltenden nationalen Vorschriften und Unionsvorschriften**, technischer Normen (...) oder in Ermangelung solcher technischer Normen anwendbarer **sektorspezifischer** Verhaltenskodizes (...);
 - b) **über einen Umfang und eine Qualität**, Funktionalität, **Kompatibilität** und andere Merkmale wie **Leistung**, Zugänglichkeit, Kontinuität **oder Sicherheit einschließlich Sicherheitsaktualisierungen⁴³ verfügen, die für die Nutzung gleichartiger digitaler Inhalte oder einer gleichartigen digitalen Dienstleistung üblich sind und die der Verbraucher** unter Berücksichtigung öffentlicher Erklärungen, die **im Vorfeld** des Vertragsschlusses von dem Anbieter oder anderen Personen abgegeben wurden, **vernünftigerweise erwarten kann⁴⁴**, es sei denn, der Anbieter weist nach, dass

⁴³ In einem Erwägungsgrund wird näherer Aufschluss über die Sicherheitsaktualisierungen gegeben:

"Bei der objektiven Prüfung der Vertragsmäßigkeit sollte zudem die Frage zugrunde gelegt werden, ob der Anbieter ein gleichbleibend sicheres Funktionieren der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung gewährleistet, indem er die erforderlichen Aktualisierungen, die für gleichartige digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen üblich sind, zur Beseitigung neu auftretender sicherheitsbezogener Gefahren und Schwachstellen so lange bereitstellt, wie dies unter Berücksichtigung der Bestimmungen und der Art des Vertrags notwendig ist. Werden beispielsweise digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen kontinuierlich über einen bestimmten Zeitraum bereitgestellt, gilt diese Verpflichtung weiterhin so lange wie die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen dem Verbraucher zur Verfügung stehen oder zugänglich sind."

⁴⁴ In den Erwägungsgründen wird erläutert, dass *"der Standard für 'Vernünftigkeit' bzw. 'Angemessenheit' bei allen Verweisen darauf, was gemäß dieser Richtlinie eine Person vernünftigerweise erwarten kann bzw. was von ihr vernünftigerweise erwartet werden kann, objektiv unter Berücksichtigung der Art und des Zwecks der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung, der Umstände des Einzelfalls und der Gebräuche und Gepflogenheiten der Vertragsparteien bestimmt werden sollte. Diese Anforderung der Objektivität gilt insbesondere bezüglich der angemessenen Frist für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands, wobei der Art der Vertragswidrigkeit Rechnung zu tragen ist."*

- i) er die betreffende Erklärung nicht kannte und vernünftigerweise nicht kennen konnte,
 - ii) die betreffende Erklärung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses berichtigt war **oder**
 - iii) **die Entscheidung, die digitalen Inhalte oder die digitale Dienstleistung zu erwerben**, nicht durch die Erklärung beeinflusst worden sein konnte;
- c) **mit dem Zubehör und den Anleitungen bereitgestellt werden, deren Erhalt der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann;**
- d) **der durch den Anbieter vor Vertragsschluss bereitgestellten Testversion oder Voranzeige der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung entsprechen (...);**
- e) **für das sichere Funktionieren der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung erforderlichenfalls aktualisiert werden.**
- (2) **Es liegt keine Vertragswidrigkeit im Sinne des Absatzes 1 vor, wenn der Verbraucher zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eigens darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein bestimmtes Merkmal des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung von den im Vertrag vorgesehenen Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit abweicht, und er bei Vertragsschluss diese Abweichung ausdrücklich und gesondert akzeptiert hat.**⁴⁵
- (3)⁴⁶ **Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben**, müssen digitale Inhalte **oder muss eine digitale Dienstleistung** der neuesten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verfügbaren Version der digitalen Inhalte **oder der digitalen Dienstleistung** entsprechen.

⁴⁵ In einem Erwägungsgrund wird diese Bestimmung wie folgt weiter präzisiert:

"Eine Abweichung von den objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit sollte nur dann möglich sein, wenn der Verbraucher eigens darüber in Kenntnis gesetzt wurde und daher Kenntnis von der Abweichung hatte oder vernünftigerweise nicht in Unkenntnis darüber sein konnte und der Verbraucher sie gesondert von anderen Erklärungen oder Vereinbarungen und durch sein aktives und eindeutiges Verhalten akzeptiert hat. Beide Bedingungen könnten beispielsweise durch Anklicken eines Kästchens oder Aktivierung einer Schaltfläche oder eine ähnliche Funktion erfüllt werden."

⁴⁶ Artikel 6 Absatz 4 des Kommissionsvorschlags.

- (3a)⁴⁷ Die digitalen Inhalte **oder die digitale Dienstleistung**, die dem Vertrag zufolge über einen bestimmten Zeitraum bereitzustellen sind bzw. ist, müssen bzw. muss während dieses Zeitraums (...) in vertragsgemäßem Zustand sein.
- (4)⁴⁸ Um **in vertragsgemäßem Zustand zu sein** (...), müssen die digitalen Inhalte **oder muss die digitale Dienstleistung** auch den Anforderungen des Artikels 7 genügen.

Artikel 7

Integration der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung

Werden die digitalen Inhalte **oder wird die digitale Dienstleistung** unsachgemäß in die digitale Umgebung des Verbrauchers integriert, ist jede hierdurch verursachte Abweichung vom vertragsgemäßen Zustand als Vertragswidrigkeit (...) anzusehen, sofern

- a) die digitalen Inhalte **oder die digitale Dienstleistung** vom Anbieter oder unter seiner Verantwortung integriert wurden bzw. wurde oder
- b) die digitalen Inhalte **oder die digitale Dienstleistung** vom Verbraucher zu integrieren waren bzw. war und die unsachgemäße Integration auf eine mangelhafte⁴⁹ Anleitung, sofern diese **vom Anbieter** bereitgestellt wurde, zurückzuführen ist.

⁴⁷ Artikel 6 Absatz 3 des Kommissionsvorschlags.

⁴⁸ Artikel 6 Absatz 5 des Kommissionsvorschlags.

⁴⁹ In den Erwägungsgründen könnte näher ausgeführt werden, dass unvollständige und unklare Installationsanleitungen, die für den Durchschnittsverbraucher irreführend wären, als "mangelhaft" gelten sollten.

Artikel 8
Rechte Dritter⁵⁰

- (1) **(...) Bei den digitalen Inhalten oder der digitalen Dienstleistung darf kein Verstoß gegen die Rechte Dritter, insbesondere gegen Rechte des geistigen Eigentums, vorliegen, der die Nutzung der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung gemäß den Artikeln 6 und 6a verhindert.**
- (2) **Liegt ein solcher Verstoß vor, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Verbraucher Anspruch auf die Abhilfen bei Vertragswidrigkeit gemäß Artikel 12 hat, es sei denn, im nationalen Recht ist die Nichtigerklärung oder Auflösung des Vertrags für die Bereitstellung der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung als Folge eines solchen Verstoßes vorgesehen.**

⁵⁰ Dieser Artikel wird in einem Erwägungsgrund wie folgt näher erläutert:

"Die digitalen Inhalte oder die digitale Dienstleistung sollten bzw. sollte sämtliche Rechte Dritter beachten, insbesondere die auf das geistige Eigentum gestützten Rechte, sodass die vertragsgemäße Nutzung der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung nicht verhindert wird. Der Verstoß gegen die Rechte Dritter könnte den Verbraucher wirksam an der Nutzung digitaler Inhalte oder einiger Merkmale davon hindern, wenn beispielsweise der Dritte den Anbieter rechtmäßig zwingt, die Verletzung dieser Rechte abzustellen und die betreffenden digitalen Inhalte nicht mehr bereitzustellen. Rechtsmängel sind besonders erheblich für digitale Inhalte, die naturgemäß Rechten des geistigen Eigentums unterliegen. Im Falle eines Verstoßes gegen die Rechte Dritter sollte diese Richtlinie nicht das nationale Recht der Mitgliedstaaten berühren, in dem die Nichtigerklärung oder die Auflösung des Vertrags beispielsweise aufgrund eines Verstoßes gegen die gesetzliche Rechtsmängelhaftung vorgesehen ist."

Artikel 9⁵¹

Haftung des Anbieters

Der Anbieter haftet (...) für

- a) jede nicht erfolgte Bereitstellung der digitalen Inhalte **oder der digitalen Dienstleistung gemäß Artikel 5;**
- b) jede Vertragswidrigkeit **der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung,**
 - i) die zum Zeitpunkt der Bereitstellung (...) besteht, **wenn der Vertrag eine einmalige Bereitstellung oder eine Reihe einzelner Bereitstellungen vorsieht,⁵² oder**
 - ii) die **während der Vertragslaufzeit** eintritt, wenn der Vertrag eine **kontinuierliche Bereitstellung** über einen bestimmten Zeitraum vorsieht (...).

Artikel 9a

Fristen

- (1) **Ist der Anbieter nach nationalem Recht nur für Vertragswidrigkeiten haftbar, die in einem bestimmten Zeitraum nach der Bereitstellung offenbar werden, so beträgt dieser Zeitraum in den Fällen gemäß Artikel 9 Buchstabe b Ziffer i mindestens zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung.**

⁵¹ Die Reihenfolge der Artikel 9 und 10 wurde umgekehrt, weil es logischer erscheint, dass die Bestimmungen über die Beweislast nach den Bestimmungen über die Haftung des Anbieters stehen.

⁵² In den Erwägungsgründen könnten weitere Erläuterungen hinzugefügt werden, die auf der Grundlage des Erwägungsgrunds 34 des Kommissionsvorschlags wie folgt formuliert werden könnten:

"Der Anbieter sollte dem Verbraucher bei einer Vertragswidrigkeit und für die unterlassene Bereitstellung der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung haften. Da digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen den Verbrauchern im Rahmen einer oder mehrerer einzelner Bereitstellungen oder kontinuierlich über einen bestimmten Zeitraum bereitgestellt werden können, ist es gerechtfertigt, den Zeitpunkt für die Feststellung der Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung entsprechend diesen unterschiedlichen Zeitpunkten der Bereitstellung festzulegen.

Digitale Inhalte können den Verbrauchern im Rahmen einer einmaligen Bereitstellung bereitgestellt werden, beispielsweise wenn ein Verbraucher ein E-Book herunterlädt und auf seinem persönlichen Gerät abspeichert. Ähnlich kann die Bereitstellung aus einer Reihe solcher einzelnen Vorgänge bestehen, beispielsweise wenn der Verbraucher wöchentlich einen Link für das Herunterladen eines neuen E-Books erhält.

- (2) In den Fällen gemäß Artikel 9 Buchstabe b Ziffer ii haftet der Anbieter gemäß Artikel 12 für Vertragswidrigkeiten, die innerhalb der Vertragslaufzeit offenbar werden.
- (3) Gilt nach nationalem Recht eine Verjährungsfrist für die Rechte gemäß Artikel 12, so endet diese nicht vor Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren
- i) in Fällen gemäß Artikel 9 Buchstabe b Ziffer i ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung,
 - ii) in Fällen gemäß Artikel 9 Buchstabe b Ziffer ii ab dem Ablauf des Vertrags oder ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher Kenntnis von der Vertragswidrigkeit erlangt oder erlangen hätte müssen, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist.⁵³

Fortsetzung der Fußnote 52 von der vorigen Seite:

Diese Kategorie digitaler Inhalte unterscheidet sich dadurch, dass der Verbraucher anschließend die Möglichkeit hat, für einen unbegrenzten Zeitraum auf die digitalen Inhalte zuzugreifen und sie zu nutzen. In diesen Fällen sollte die Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte zum Zeitpunkt der Bereitstellung geprüft werden und daher sollte der Anbieter nur für eine Vertragswidrigkeit haftbar sein, die zu dem Zeitpunkt besteht, zu dem die einmalige Bereitstellung oder jede einzelne Bereitstellung erfolgt.

Digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen können dem Verbraucher auch kontinuierlich über einen bestimmten Zeitraum bereitgestellt werden. Eine kontinuierliche Bereitstellung ist in Fällen möglich, in denen der Anbieter dem Verbraucher eine Dienstleistung für einen bestimmten oder unbegrenzten Zeitraum zur Verfügung stellt, beispielsweise bei Zweijahresverträgen für eine Cloud-Speicherung oder bei einer unbefristeten Mitgliedschaft in einer Plattform für soziale Medien. Diese Kategorie unterscheidet sich dadurch, dass die digitalen Inhalte oder die digitale Dienstleistung dem Verbraucher nur so lange zur Verfügung stehen bzw. steht oder zugänglich sind bzw. ist, wie die festgelegte Vertragslaufzeit andauert oder der unbefristete Vertrag in Kraft ist. Daher ist es gerechtfertigt, dass der Anbieter in solchen Fällen nur für eine Vertragswidrigkeit haftet, die während dieses Zeitraums offenbar wird. Kontinuierliche Bereitstellung sollte nicht unbedingt bedeuten, dass es sich dabei um eine langfristige Bereitstellung handelt. Beispielsweise sollte das Online-Streaming eines Videoclips unabhängig von der tatsächlichen Abspieldauer der audiovisuellen Datei als eine kontinuierliche Bereitstellung über einen bestimmten Zeitraum betrachtet werden. Fälle, in denen bestimmte Elemente der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung während eines bestimmten Zeitraums regelmäßig oder wiederholt bereitgestellt werden, sollten ebenfalls als kontinuierliche Bereitstellung über einen bestimmten Zeitraum betrachtet werden, beispielsweise wenn der Vertrag vorsieht, dass ein Antivirenprogramm während der einjährigen Vertragslaufzeit immer am Ersten jeden Monats aktualisiert wird, oder dass der Anbieter Aktualisierungen bereitstellt, wenn neue Merkmale eines Computerspiels verfügbar sind, und die digitalen Inhalt oder die digitale Dienstleistung dem Verbraucher nur so lange zur Verfügung stehen bzw. steht oder zugänglich sind bzw. ist, wie die festgelegte Vertragslaufzeit andauert oder der unbefristete Vertrag in Kraft ist."

⁵³ In einem Erwägungsgrund wird folgende Präzisierung gegeben:

"Den Mitgliedstaaten sollte es weiterhin freistehen, die nationalen Verjährungsfristen zu regeln. Allerdings sollten solche Verjährungsfristen nicht die Verbraucher daran hindern, ihre Rechte während des gesamten Zeitraums, in dem der Anbieter für eine Vertragswidrigkeit haftet, wahrzunehmen. Mit dieser Richtlinie sollte daher nicht der Beginn der nationalen Verjährungsfristen harmonisiert werden, sondern sichergestellt werden, dass solche Fristen nicht vor dem Ende des Zeitraums, in dem der Anbieter für eine Vertragswidrigkeit haftet, ablaufen."

Artikel 10

Beweislast

- (1) Der Anbieter trägt die Beweislast **dafür, dass die digitalen Inhalte oder die digitale Dienstleistung gemäß Artikel 5 bereitgestellt wurden bzw. wurde.**
- (1a) **In den Fällen gemäß Artikel 9 Buchstabe b Ziffer i trägt der Anbieter für eine Vertragswidrigkeit, die in einem Zeitraum von einem Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem die digitalen Inhalte oder die digitale Dienstleistung bereitgestellt wurden bzw. wurde, offenbar wird, die Beweislast dafür, dass die digitalen Inhalte oder die digitale Dienstleistung zu dem Zeitpunkt der Bereitstellung in vertragsgemäßem Zustand waren bzw. war.**
- (1b) **In den Fällen gemäß Artikel 9 Buchstabe b Ziffer ii trägt der Anbieter für eine Vertragswidrigkeit, die während der Vertragslaufzeit offenbar wird, die Beweislast dafür, dass die digitalen Inhalte oder die digitale Dienstleistung während der Vertragslaufzeit in vertragsgemäßem Zustand waren bzw. war.**
- (2) **Die Absätze 1a und 1b finden keine Anwendung, wenn der Anbieter nachweist, dass die digitale Umgebung des Verbrauchers in Bezug auf die (...) technischen Anforderungen der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung nicht kompatibel ist, und wenn er den Verbraucher vor Vertragsschluss von diesen Anforderungen in klarer und verständlicher Form in Kenntnis gesetzt hat.**
- (3) Der Verbraucher arbeitet mit dem Anbieter zusammen, soweit dies (...) notwendig und möglich ist, **um festzustellen, ob die Ursache für die Vertragswidrigkeit der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung zum Zeitpunkt gemäß Artikel 9 Buchstabe b Ziffer i bzw. Ziffer ii in der digitalen Umgebung des Verbrauchers liegt.** Die Pflicht zur Zusammenarbeit ist auf die technisch verfügbaren Mittel beschränkt, die für den Verbraucher den geringsten Eingriff darstellen. Kommt der Verbraucher seiner Pflicht zur Zusammenarbeit nicht nach, trägt er die Beweislast **dafür, dass die Vertragswidrigkeit zum Zeitpunkt gemäß Artikel 9 Buchstabe b Ziffer i bzw. Ziffer ii bereits vorlag.**

Abhilfe bei nicht erfolgter Bereitstellung

- (1) Hat der Anbieter die digitalen Inhalte **oder die digitale Dienstleistung** nicht gemäß Artikel 5 bereitgestellt, **fordert der Verbraucher den Anbieter auf, die digitalen Inhalte oder die digitale Dienstleistung bereitzustellen. Versäumt es der Anbieter anschließend, die digitalen Inhalte oder die digitale Dienstleistung ohne ungebührliche Verzögerung⁵⁴ oder innerhalb einer ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien vereinbarten zusätzlichen Frist bereitzustellen**, ist der Verbraucher zur (...) Beendigung des Vertrags berechtigt.
- (2) **Absatz 1 findet keine Anwendung und der Verbraucher ist zur sofortigen Beendigung des Vertrags berechtigt, wenn**
- a) **der Verbraucher und der Anbieter vereinbart haben oder aus den den Vertragsschluss begleitenden Umständen eindeutig hervorgeht, dass für den Verbraucher ein bestimmter Zeitpunkt für die Bereitstellung von grundlegender Bedeutung ist, und der Anbieter es versäumt, die digitalen Inhalte oder die digitale Dienstleistung bis zu oder zu diesem Zeitpunkt bereitzustellen, oder**
 - b) **der Anbieter erklärt hat oder aus den Umständen eindeutig hervorgeht, dass er die digitalen Inhalte oder die digitale Dienstleistung nicht bereitstellen wird.**

⁵⁴ In einem Erwägungsgrund sollte erläutert werden, dass aufgrund der besonderen Art digitaler Inhalte die Wendung "ohne ungebührliche Verzögerung" in vielen Fällen die Bedeutung von "sofort" haben kann. Ein solcher Erwägungsgrund könnte wie folgt formuliert werden:

"Wird ein Anbieter nach einer nicht erfolgten Bereitstellung vom Verbraucher aufgefordert, die digitalen Inhalte oder die digitale Dienstleistung ohne ungebührliche Verzögerung bereitzustellen, sollte der Anbieter so rasch wie möglich handeln. Da digitale Inhalte oder eine digitale Dienstleistung in digitaler Form bereitgestellt werden bzw. wird, ist bei der Bereitstellung in den meisten Fällen keine zusätzliche Zeit erforderlich, um dem Verbraucher die digitalen Inhalte oder die digitale Dienstleistung zur Verfügung zu stellen. Daher sollte der Anbieter in einigen Fällen die digitalen Inhalte oder die digitale Dienstleistung unverzüglich bereitstellen."

Artikel 12

Abhilfe bei Vertragswidrigkeit

- (01) Bei Vertragswidrigkeit hat der Verbraucher Anspruch darauf, entsprechend den in diesem Artikel genannten Bedingungen entweder die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung zu verlangen oder eine angemessene Minderung des Preises zu erhalten oder den Vertrag zu beenden.**
- (1) Der Verbraucher hat Anspruch auf (...) ⁵⁵ Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der digitalen Inhalte **oder der digitalen Dienstleistung**, es sei denn, dies **wäre unmöglich** ⁵⁶ **oder würde dem Anbieter Kosten verursachen, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände unverhältnismäßig wären; zu diesen Umständen zählt Folgendes (...):**
- a) der Wert, den die digitalen Inhalte **oder die digitale Dienstleistung** hätten bzw. hätte, wenn **keine Vertragswidrigkeit vorläge**, und
 - b) die Bedeutung der Vertragswidrigkeit (...).

⁵⁵ Das Erfordernis der "Unentgeltlichkeit" wurde in Absatz 2 aufgenommen.

⁵⁶ In einem Erwägungsgrund wird präzisiert, dass der Begriff der "Unmöglichkeit" nicht nur die faktische Unmöglichkeit erfasst, sondern auch Situationen, in denen es aus rechtlichen Gründen oder aufgrund von rechtlichen Hindernissen nicht möglich wäre, den vertragsgemäßen Zustand der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung herzustellen.

- (2) Der Anbieter hat den vertragsgemäßen Zustand der digitalen Inhalte **oder der digitalen Dienstleistung** gemäß Absatz 1 innerhalb einer angemessenen Frist⁵⁷, nachdem er vom Verbraucher von der Vertragswidrigkeit in Kenntnis gesetzt wurde, **unentgeltlich** und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher herzustellen, wobei die Art der digitalen Inhalte **oder der digitalen Dienstleistung** und der Zweck, für den der Verbraucher die digitalen Inhalte **oder die digitale Dienstleistung** benötigt, zu berücksichtigen sind.⁵⁸
- (3) Der Verbraucher hat Anspruch entweder auf eine **angemessene** Minderung des Preises **gemäß** Absatz 4, wenn die digitalen Inhalte **oder die digitale Dienstleistung** gegen Zahlung eines Preises bereitgestellt werden bzw. wird, oder auf Beendigung des Vertrags **gemäß** Absatz 5 (...), **in jedem der folgenden Fälle**:
- a) Die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der digitalen Inhalte **oder der digitalen Dienstleistung** ist unmöglich⁵⁹ **oder** unverhältnismäßig **gemäß Absatz 1**;
 - b) der Anbieter hat den vertragsgemäßen Zustand **der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung nicht gemäß** Absatz 2 hergestellt;

⁵⁷ In einem Erwägungsgrund könnte präzisiert werden, dass nichts den Verbraucher und den Anbieter daran hindert, eine Frist zu vereinbaren, innerhalb derer der Anbieter den vertragsgemäßen Zustand der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung herstellt.

⁵⁸ In einem Erwägungsgrund (und nicht in Artikel 3 Absatz 9) sollte präzisiert werden, dass die Mitgliedstaaten das Recht des Verbrauchers regeln können, die Zahlung zurückzuhalten, bis der Anbieter den vertragsgemäßen Zustand der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung hergestellt hat. In den Erwägungsgründen sollte ferner präzisiert werden, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, zu regeln, ob der Anbieter berechtigt ist, eine dem Verbraucher bei Beendigung des Vertrags zustehende Erstattung zurückzuhalten, bis der Verbraucher seiner Verpflichtung zur Rückgabe des physischen Datenträgers an den Anbieter nachgekommen ist. Vorschlag für zusätzlichen Text in Erwägungsgrund 10:

"Den Mitgliedstaaten sollte es auch nach wie vor freistehen, die Rechte der Parteien auf Zurückhaltung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder von Teilen davon, bis die andere Partei ihre Verpflichtungen erfüllt, zu regeln. Zum Beispiel sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, zu regeln, ob der Verbraucher im Falle einer Vertragswidrigkeit Anspruch darauf hat, die Zahlung des Preises oder eines Teils davon zurückzuhalten, bis der Anbieter den vertragsgemäßen Zustand der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung hergestellt hat, oder ob der Anbieter Anspruch darauf hat, eine dem Verbraucher bei Beendigung des Vertrags zustehende Erstattung zurückzuhalten, bis der Verbraucher seiner Verpflichtung gemäß Artikel 13b Absatz 2 zur Rückgabe des physischen Datenträgers an den Anbieter nachgekommen ist."

⁵⁹ Siehe Fußnote 56 zum Begriff der Unmöglichkeit in Artikel 12 Absatz 1.

- ba) **eine Vertragswidrigkeit besteht trotz der Bemühungen des Anbieters, den vertragsgemäßen Zustand der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung herzustellen;**
- c) **die Vertragswidrigkeit ist derart schwerwiegend, dass eine sofortige Preisminderung oder Beendigung des Vertrags gerechtfertigt ist;**⁶⁰
- d) der Anbieter hat erklärt oder es ist klar aus den Umständen zu erkennen, dass er den vertragsgemäßen Zustand der digitalen Inhalte **oder der digitalen Dienstleistung nicht innerhalb einer angemessenen Frist bzw. nicht ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher** herstellen wird.

(4)⁶¹ Die Preisminderung bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem der verminderte Wert der **dem Verbraucher bereitgestellten digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistung** zu dem Wert steht, den die digitalen Inhalte **oder die digitale Dienstleistung** hätten bzw. hätte, wenn sie in **vertragsgemäßigem Zustand** wären bzw. wäre.

Ist in dem Vertrag festgelegt, dass die digitalen Inhalte oder die digitale Dienstleistung über einen bestimmten Zeitraum gegen Zahlung eines Preises **bereitgestellt werden bzw. wird (...), so gilt die Preisminderung für den Zeitraum, innerhalb dessen die digitalen Inhalte oder die digitale Dienstleistung nicht in vertragsgemäßigem Zustand waren bzw. war.**

⁶⁰ Weitere Erläuterungen und Beispiele könnten in den Erwägungsgründen wie folgt gegeben werden:

"In bestimmten Situationen ist es gerechtfertigt, dass der Verbraucher Anspruch auf eine sofortige Preisminderung oder Beendigung des Vertrags haben sollte, beispielsweise wenn aufgrund der schwerwiegenden Art der Vertragswidrigkeit oder eines früheren Versagens des Anbieters, den vertragsgemäßen Zustand der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung erfolgreich herzustellen, vom Verbraucher kein weiteres Vertrauen in die Fähigkeit des Anbieters, den vertragsgemäßen Zustand der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung herzustellen, erwartet werden kann oder wenn es klar ist, dass der Anbieter den vertragsgemäßen Zustand der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung nicht herstellen wird. So sollte der Verbraucher zum Beispiel Anspruch darauf haben, mit unmittelbarer Wirkung die Beendigung des Vertrags oder eine Preisminderung zu fordern, wenn ihm ein Antivirenprogramm bereitgestellt wird, das selbst mit Viren infiziert ist, da dies eine derartig schwerwiegende Vertragswidrigkeit darstellen würde."

⁶¹ Zur weiteren Präzisierung des Artikels 12 Absatz 4 könnten Erläuterungen wie folgt in die Erwägungsgründe aufgenommen werden:

"Hat der Verbraucher Anspruch auf eine Minderung des Preises, der für über einen bestimmten Zeitraum bereitgestellte digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen gezahlt wird, so sollte bei der Berechnung der Preisminderung die Verminderung des Werts sowohl aufgrund der Vertragswidrigkeit als auch aufgrund des Zeitraums, innerhalb dessen der Verbraucher die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht in vertragsgemäßigem Zustand nutzen konnte, berücksichtigt werden."

- (5) **Wurden die digitalen Inhalte oder wurde die digitale Dienstleistung gegen Zahlung eines Preises bereitgestellt, so hat** der Verbraucher nur dann **Anspruch auf** Beendigung des Vertrags, wenn es sich **nicht um eine geringfügige** Vertragswidrigkeit handelt. Der Anbieter trägt die Beweislast dafür, dass **es sich um eine geringfügige** Vertragswidrigkeit handelt.

Artikel 13

Ausübung des Rechts auf Beendigung des Vertrags

Der Verbraucher übt sein Recht auf Vertragsbeendigung durch eine (...) **Erklärung** an den Anbieter aus, **aus der sein Entschluss zur Vertragsbeendigung hervorgeht.**⁶²

(...)

⁶² Der Wortlaut von Absatz 1 wurde an den Wortlaut von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher angelehnt.

Artikel 13a

Pflichten des Anbieters im Falle der Beendigung des Vertrags

- (1) (...) **Im Falle der Beendigung des Vertrags** hat der Anbieter dem Verbraucher **alle gemäß dem Vertrag gezahlten Beträge** zurückzuerstatten.

⁶³**In Fällen, in denen der Vertrag die Bereitstellung der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung über einen bestimmten Zeitraum vorsieht und die digitalen Inhalte oder die digitale Dienstleistung während eines bestimmten Zeitraums vor der Beendigung des Vertrags in vertragsgemäßem Zustand waren bzw. war, hat der Anbieter dem Verbraucher jedoch nur den Anteil des gezahlten Preises zurückzuerstatten, der dem Zeitraum entspricht, in dem die digitalen Inhalte oder die digitale Dienstleistung nicht in vertragsgemäßem Zustand waren bzw. war, sowie gegebenenfalls den Teil des Preises, den der Verbraucher im Voraus für den verbleibenden Zeitraum des Vertrags – wenn dieser nicht beendet worden wäre – gezahlt hat.**

- (2) **In Bezug auf personenbezogene Daten des Verbrauchers** hat der Anbieter **die gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 geltenden Vorschriften einzuhalten (...).**

⁶³ Artikel 13a Absatz 1 Unterabsatz 2 regelt die Frage der teilweisen Erstattung im Falle der Beendigung des Vertrags. Er bezieht sich nicht nur auf die "kontinuierliche Bereitstellung", sondern auf alle Fälle, in denen digitale Inhalte während eines bestimmten Zeitraums bereitgestellt werden, und in denen der Verbraucher daher nur eine teilweise Erstattung erhalten sollte, wenn die digitalen Inhalte oder die digitale Dienstleistung nur während Teilen dieses Zeitraums nicht in vertragsgemäßem Zustand waren bzw. war.

- (3) **Ferner hat der Anbieter dem Verbraucher alle digitalen Inhalte (...) – sofern es sich dabei nicht um personenbezogene Daten handelt – zur Verfügung zu stellen⁶⁴, die vom Verbraucher unter Nutzung der vom Anbieter bereitgestellten digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistung hochgeladen oder erstellt wurden.**

Der Anbieter muss solche digitalen Inhalte, die vom Verbraucher unter Nutzung der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung erstellt wurden, nicht zur Verfügung stellen, sofern diese vom Verbraucher erstellten digitalen Inhalte nur im Kontext der Nutzung der vom Anbieter bereitgestellten digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistung von Nutzen sind, sofern sie sich nur auf die Tätigkeit des Verbrauchers bei der Nutzung der vom Anbieter bereitgestellten digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistung beziehen, oder sofern sie vom Anbieter mit anderen Daten aggregiert worden sind und nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand disaggregiert werden können.

Der Verbraucher ist berechtigt, **diese digitalen Inhalte** unentgeltlich, ohne **Behinderung durch den Anbieter**, innerhalb einer angemessenen Frist und in einem allgemein gebräuchlichen und **maschinenlesbaren** Format wiederzuerlangen.

Der Anbieter hat ferner die Nutzung dieser digitalen Inhalte, die er dem Verbraucher nach Maßgabe dieses Artikels zur Verfügung stellen muss, oder von Teilen davon zu unterlassen, es sei denn, die betreffenden Inhalte wurden von mehr als einem Verbraucher erstellt und andere Verbraucher können sie weiterhin nutzen.

- (4) (...) **Der Anbieter kann jede weitere Nutzung der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung durch den Verbraucher unterbinden, insbesondere indem er unbeschadet des Absatzes 3 den Zugang des Verbrauchers zu den digitalen Inhalten oder der digitalen Dienstleistung oder das Nutzerkonto des Verbrauchers sperrt.**

⁶⁴ Mögliche Mittel zur Bereitstellung der Daten an den Verbraucher, wie die Einrichtung einer Schnittstelle für den Datenaustausch, könnten als Beispiele in den Erwägungsgründen angeführt werden.

Artikel 13b

Pflichten des Verbrauchers im Falle der Beendigung des Vertrags

- (1) **Nach Beendigung des Vertrags** hat der Verbraucher die Nutzung **der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung sowie deren** Bereitstellung an Dritte zu unterlassen (...).
- (2) **Sofern** die digitalen Inhalte auf einem **physischen** Datenträger bereitgestellt wurden, hat der Verbraucher auf Aufforderung des Anbieters und auf dessen Kosten den **physischen** Datenträger ohne ungebührliche Verzögerung nach Eingang der Aufforderung an den Anbieter zurückzusenden. **Beschließt der Anbieter, die Rückgabe des physischen Datenträgers zu fordern, so muss diese Aufforderung innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag erfolgen, an dem der Anbieter über den Entschluss des Verbrauchers, den Vertrag zu beenden, in Kenntnis gesetzt wurde.**
- (3) Der Verbraucher ist für die Nutzung der digitalen Inhalte **oder der digitalen Dienstleistung** vor Beendigung des Vertrags **in dem Zeitraum, in dem die digitalen Inhalte oder die digitale Dienstleistung nicht in vertragsgemäßem Zustand waren bzw. war**, nicht zahlungspflichtig.

Artikel 13c⁶⁵

Fristen und Mittel der Erstattung durch den Anbieter

- (1) Jede Erstattung, die der Anbieter dem Verbraucher gemäß Artikel 12 Absatz 4 oder gemäß Artikel 13a Absatz 1 aufgrund einer Preisminderung oder der Beendigung des Vertrags zu leisten hat, muss ohne ungebührliche Verzögerung und in jedem Fall **innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag, an dem der Anbieter über den Entschluss des Verbrauchers, sein Recht auf eine Preisminderung oder auf Beendigung des Vertrags in Anspruch zu nehmen, in Kenntnis gesetzt wurde**, erfolgen.

⁶⁵ Mit dem neuen Artikel 13c werden die Bestimmungen über die Fristen und die Mittel der Erstattung durch den Anbieter, die zuvor in Artikel 12 Absatz 4 und in Artikel 13a Absatz 1 enthalten waren, in einem separaten einzigen Artikel zusammengefasst.

- (2) **Der Anbieter nimmt die Erstattung unter Verwendung der gleichen Zahlungsmittel vor, die der Verbraucher zur Zahlung der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung verwendet hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart, und vorausgesetzt, für den Verbraucher fallen infolge einer solchen Erstattung keine Gebühren an.**
- (3) **Der Anbieter berechnet dem Verbraucher für die Erstattung keine Gebühr.**

Artikel 14

(...)⁶⁶

⁶⁶ Gemäß den Nummern 15 und 16 der "politischen Leitlinien" vom Juni 2016 (Dok. 9768/16) wurde Artikel 14 gestrichen.

Es wird vorgeschlagen, in den Erwägungsgründen zu präzisieren, dass die Regelung des Schadensersatzes dem einzelstaatlichen Recht überlassen wird. Eine solche Präzisierung könnte wie folgt formuliert werden:

"Die Richtlinie regelt nicht etwaige Ansprüche auf Entschädigung für Schäden, die dem Verbraucher durch die Vertragswidrigkeit der digitalen Inhalte oder der digitalen Umgebung oder durch die Nichtbereitstellung der digitalen Inhalte entstanden sind. Die Richtlinie sollte daher nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten beeinträchtigen, Vorschriften über das Recht auf Schadensersatz gemäß ihrem nationalen Recht durchzusetzen oder aufrechtzuerhalten."

Änderung der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung⁶⁷

- (1) **Ist in dem Vertrag festgelegt**, dass die digitalen Inhalte oder die digitale Dienstleistung **dem Verbraucher** über einen bestimmten Zeitraum **zur Verfügung stehen bzw. steht**, so darf der Anbieter die digitalen Inhalte **oder die digitale Dienstleistung**, die dem Verbraucher bereitgestellt werden bzw. wird (...), **ändern, (...) sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:**

⁶⁷ Auf der Grundlage des Erwägungsgrunds 45 des Kommissionsvorschlags könnten in den Erwägungsgründen weitere Erläuterungen wie folgt gegeben werden:

"Diese Richtlinie sollte auch Änderungen wie etwa Aktualisierungen (Updates) und Verbesserungen (Upgrades) erfassen, die von den Anbietern an den digitalen Inhalten oder der digitalen Dienstleistung, die dem Verbraucher über einen bestimmten Zeitraum im Rahmen eines bestehenden Vertrags zur Verfügung stehen bzw. steht, vorgenommen werden. In Anbetracht der sich rasch weiterentwickelnden Art der digitalen Inhalte und digitalen Dienstleistungen können derartige Aktualisierungen und Verbesserungen oder ähnliche Änderungen erforderlich sein und sind häufig vorteilhaft für den Verbraucher. Einige dieser Änderungen können als Aktualisierungen im Vertrag festgelegt sein und somit Teil der Vertragspflichten bilden. Andere Änderungen können zur Einhaltung der in dieser Richtlinie vorgegebenen objektiven Anforderungen bezüglich des vertragsgemäßen Zustands der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung erforderlich sein. Wieder anderen Änderungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar sind, müsste der Verbraucher beim Vertragsabschluss ausdrücklich zustimmen.

Neben diesen Änderungen, die der Aufrechterhaltung des vertragsgemäßen Zustands dienen, sollte es dem Anbieter unter bestimmten Bedingungen gestattet sein, Merkmale der bereitgestellten digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen zu ändern, sofern im Vertrag ein triftiger Grund für diese Änderung angegeben ist. Solche triftigen Gründe sollten die Fälle einschließen, in denen die Änderung erforderlich ist, um die digitalen Inhalte an ein neues technisches Umfeld oder an eine erhöhte Nutzerzahl anzupassen, oder in denen sie aus anderen wichtigen betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

Um ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den Interessen von Verbrauchern und Unternehmen zu erzielen, sollte diese Möglichkeit für den Anbieter mit einem Recht für den Verbraucher einhergehen, den Vertrag zu beenden, wenn sich diese Änderungen mehr als nur geringfügig negativ auf die Nutzung der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung oder auf den Zugang zu ihnen bzw. ihr auswirken. Das Maß, in dem sich die Änderungen negativ auf die Nutzung der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung durch den Verbraucher oder seinen Zugang zu ihnen bzw. ihr auswirken, sollte in Anbetracht von Art und Zweck der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung und der Qualität, des Funktionsumfangs, der Interoperabilität und anderer wesentlicher Leistungsmerkmale, wie sie bei gleichartigen digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen üblich sind, objektiv bewertet werden. Die Vorschriften für solche Aktualisierungen, Verbesserungen oder ähnliche Änderungen sollten jedoch nicht die Fälle betreffen, in denen beispielsweise infolge der Herausgabe einer neuen Version der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung die Vertragsparteien einen neuen Vertrag über die Bereitstellung der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung schließen."

- a) Nach dem Vertrag **ist eine solche Änderung gestattet und im Vertrag wird ein triftiger Grund dafür angegeben, und**
- b) **die Änderung ist für den Verbraucher nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden, und**
- c) der Verbraucher wird im Voraus **in klarer und verständlicher Form** über die Änderung unterrichtet, **vorausgesetzt, der Verbraucher wird in den Fällen gemäß Absatz 2** innerhalb einer angemessenen Frist im Voraus **auf einem dauerhaften Datenträger über Merkmale und Zeitpunkt der Änderung und über sein Recht, den Vertrag gemäß den Absätzen 2 und 3 zu beenden oder gegebenenfalls über die Möglichkeit, die digitalen Inhalte oder die digitale Dienstleistung gemäß Absatz 5 unverändert beizubehalten, unterrichtet.**

(...)

- (2) **Der Verbraucher ist berechtigt, den Vertrag zu beenden (...), falls die Änderung sich auf den Zugang des Verbrauchers zu den digitalen Inhalten oder der digitalen Dienstleistung oder auf ihre Nutzung durch ihn negativ auswirkt, es sei denn, diese negative Auswirkung ist nur geringfügig.⁶⁸**
- (3) **Der Verbraucher ist berechtigt, sein Recht auf Vertragsbeendigung gemäß Absatz 2 ohne zusätzliche Kosten und innerhalb von nicht weniger als 30 Tagen ab dem Zeitpunkt auszuüben, zu dem er gemäß Absatz 1 Buchstabe c unterrichtet wird. Das Recht auf Vertragsbeendigung darf nicht früher als 14 Tage ab dem Zeitpunkt der Anwendung der Änderung enden. (...)**

⁶⁸ Weitere Erläuterungen der Verbindung zwischen Artikel 15 und Artikel 12 könnten in einem Erwägungsgrund wie folgt gegeben werden:

"Wirkt sich eine solche Änderung negativ auf den Zugang des Verbrauchers zu den digitalen Inhalten oder der digitalen Dienstleistung oder auf ihre Nutzung durch ihn aus, so sollte der Verbraucher als Folge einer solchen Änderung das Recht haben, den Vertrag kostenfrei zu beenden. Sind die Bedingungen des Artikels 15 Absatz 1 nicht erfüllt, so bleiben die in Artikel 12 vorgesehenen Ansprüche des Verbrauchers auf Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung, auf eine Minderung des Preises oder auf Beendigung des Vertrags unberührt. Gleichermaßen gilt, dass der Verbraucher, wenn im Anschluss an eine Änderung eine Vertragswidrigkeit der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung auftritt, die nicht durch die Änderung verursacht wurde, weiterhin Anspruch auf die in Artikel 12 vorgesehenen Abhilfen bei Vertragswidrigkeit in Bezug auf diese digitalen Inhalte oder diese digitale Dienstleistung haben sollte."

- (4) **Beendet der Verbraucher den Vertrag gemäß den Absätzen 2 und 3 (...), so erstattet der Anbieter dem Verbraucher nur den Anteil des gezahlten Preises, der dem Zeitraum ab der Änderung der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung entspricht.**
- (5) **Die Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn der Anbieter dem Verbraucher ermöglicht hat, ohne zusätzliche Kosten weiter über die digitalen Inhalte oder die digitale Dienstleistung ohne die Änderung zu verfügen und die digitalen Inhalte oder die digitale Dienstleistung in vertragsgemäßem Zustand bleiben bzw. bleibt, und der Verbraucher dies akzeptiert hat.**

Artikel 16

Recht auf Beendigung langfristiger Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte oder einer digitalen Dienstleistung

- (1) Sollen digitale Inhalte **oder eine digitale Dienstleistung** dem Vertrag zufolge **für eine feste Laufzeit⁶⁹ von mehr als zwölf Monaten** bereitgestellt werden (...), so ist der Verbraucher berechtigt, den Vertrag jederzeit nach Ablauf von zwölf Monaten unentgeltlich zu beenden.⁷⁰

⁶⁹ In den Erwägungsgründen wird präzisiert, dass Artikel 16 nur für Verträge mit einer befristeten Laufzeit von mehr als zwölf Monaten gilt und nationale Vorschriften über die Beendigung unbefristeter Verträge unberührt lässt. Außerdem wird in den Erwägungsgründen klargestellt, dass es den Mitgliedstaaten weiterhin freisteht, die Bedingungen, unter denen ein befristeter Vertrag stillschweigend verlängert werden kann, und die Bedingungen, unter denen eine solche stillschweigende Verlängerung als Weiterführung der ursprünglichen Vertragslaufzeit betrachtet werden kann, zu regeln.

⁷⁰ In den Erwägungsgründen könnte präzisiert werden, dass diese Richtlinie keine Auswirkungen auf die Rechte des Verbrauchers, einen Vertrag über digitale Inhalte oder eine digitale Dienstleistung während eines Verfahrens der Schuldenanpassung nach nationalem Recht zu beenden, haben sollte.

- (2) Der Verbraucher übt sein Recht auf Vertragsbeendigung **gemäß Artikel 13** aus. **Der Verbraucher teilt die Beendigung nicht weniger als 30 Tage vor dem Wirksamwerden der Beendigung mit.**
- (3)⁷¹ Beendet der Verbraucher den Vertrag auf der Grundlage dieses Artikels, **so gelten die Artikel 13a, 13b und 13c entsprechend. (...)**
- (4) Wurden die digitalen Inhalte **oder die digitale Dienstleistung** gegen Zahlung eines Preises bereitgestellt, so bleibt der Verbraucher für den Teil des Preises zahlungspflichtig, für den die digitalen Inhalte **oder die digitale Dienstleistung** bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Vertragsbeendigung bereitgestellt werden bzw. wird. **Der Anbieter erstattet dem Verbraucher nur den Anteil des Preises, der dem Zeitraum ab der Vertragsbeendigung entspricht.**

Artikel 17

Regressansprüche

Haftet der Anbieter dem Verbraucher für die nicht erfolgte oder die nicht vertragsgemäße Bereitstellung der digitalen Inhalte **oder der digitalen Dienstleistung** infolge eines Handelns oder Unterlassens einer Person einer **vorhergehenden** Stufe der Vertragskette, ist der Anbieter berechtigt, den oder die innerhalb der Vertragskette Haftenden in Regress zu nehmen. Welche Person der Anbieter in Regress nehmen kann, sowie die diesbezüglichen Maßnahmen und Bedingungen für die Geltendmachung der Regressansprüche bestimmt das nationale Recht.

⁷¹ Die Reihenfolge der Absätze 3 und 4 wurde vertauscht.

Artikel 18

Rechtsdurchsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, mit denen die Einhaltung dieser Richtlinie sichergestellt wird.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Mittel schließen Vorschriften ein, nach denen eine oder mehrere der folgenden nach den nationalen Rechtsvorschriften bestimmten Einrichtungen die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts anrufen können, um die Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie sicherzustellen:
 - a) öffentliche Einrichtungen oder ihre Vertreter;
 - b) Verbraucherverbände, die ein berechtigtes Interesse am Schutz der Verbraucher haben;
 - c) Berufsverbände, die ein berechtigtes Interesse daran haben, tätig zu werden.

Artikel 19

Zwingender Charakter

- (1) Vertragsklauseln, die die Anwendung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie zum Nachteil des Verbrauchers ausschließen, davon abweichen oder deren Wirkungen abändern, bevor der Verbraucher dem Anbieter **die nicht erfolgte oder nicht vertragsgemäße Bereitstellung** zur Kenntnis gebracht hat **oder bevor der Anbieter dem Verbraucher die Änderung der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung gemäß Artikel 15 zur Kenntnis gebracht hat**, sind für den Verbraucher nicht bindend, es sei denn, diese Richtlinie bestimmt etwas anderes.
- (2) **Diese Richtlinie hindert Anbieter nicht daran, Verbrauchern Vertragsbedingungen anzubieten, die über den in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutz hinausgehen.**⁷²

⁷² Mit dem neuen Absatz 2 wird die Bestimmung des Artikels 3 Absatz 6 der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher (wo diese Präzisierung sich in der Bestimmung über den Anwendungsbereich findet) übernommen.

Artikel 20

**Änderungen der Richtlinie 1999/44/EG, der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der
Richtlinie 2009/22/EG**

(1) Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 1999/44/EG erhält folgende Fassung:

"b) Verbrauchsgüter bewegliche körperliche Gegenstände, mit Ausnahme von

- Gütern, die aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen verkauft werden,*
- Wasser und Gas, es sei denn, sie werden in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten,*
- Strom,*
- **physischen** Datenträgern mit digitalen Inhalten, wenn diese Datenträger ausschließlich der Übermittlung digitaler Inhalte an den Verbraucher im Sinne der Richtlinie (EU) N/XXX⁷³ dienen."*

(2) Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 wird folgende Nummer angefügt:

*"21. Richtlinie (EU) N/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom XX.XX.201X über **bestimmte** vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte (Abl. ...)"*

(3) In Anhang I der Richtlinie 2009/22/EG wird folgende Nummer angefügt:

*"16. Richtlinie (EU) N/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom XX.XX.201X über **bestimmte** vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte (Abl. ...)"*

⁷³ Richtlinie (EU) N/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte (Abl. ...).

Artikel 21

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens ab dem *[erster Tag des Monats zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten]* nachzukommen.
- (1a) Sie wenden diese Maßnahmen ab dem [6 Monate nach dem Umsetzungszeitpunkt gemäß Absatz 1] an.**
- (2) Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 22

Überprüfung

Die Kommission überprüft diese Richtlinie spätestens *[fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten]* und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht dazu vor. In dem Bericht ist unter anderem zu prüfen, ob es einer Harmonisierung der Vorschriften für Verträge über die Bereitstellung (...) von nicht von dieser Richtlinie erfassten digitalen Inhalten **oder digitalen Dienstleistungen** bedarf (...), **einschließlich der möglichen Anwendung der Richtlinie auf integrierte digitale Inhalte.**

Artikel 23

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 24

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am
